

## Definition der Kriterien und Hinweise

Im Folgenden werden die einzelnen Platzvergabekriterien genauer definiert.

➤ **Alter des Kindes**

Das ältere Kind hat Vorrang vor dem jüngeren.

➤ **Kindeswohlgefährdung**

Kinder, bei denen laut schriftlicher Auskunft des zuständigen Jugendamtes der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt oder Maßnahmen zur Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) erfolgen.

Hinweis:

Aufgrund der schwerwiegenden Bedeutung dieses Kriteriums wird diesen Kindern Vorrang vor allen anderen Kindern gewährt werden.

➤ **Berufstätigkeit und Bildungsmaßnahme**

Das Kriterium ist erst dann erfüllt, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden. Die Arbeitgeberbescheinigung bzw. Nachweise über Bildungsmaßnahme sind zwingend vorzulegen.

➤ **Geschwisterstatus**

Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn ein im selben Haushalt lebendes Kind in der gewünschten Einrichtung bereits betreut wird.

➤ **Einzugsgebiet**

Unter diesem Kriterium ist die Wohnortnähe zum Kindergarten zu verstehen.

Bei der Platzvergabe im Waldkindergarten gilt als Einzugsgebiet das Gesamtgebiet der Stadt Bad Urach.

Plätze für auswärtige Kinder werden erst vergeben, wenn alle Kinder aus der örtlichen Gemeinde versorgt sind und noch Plätze übrig sind.

➤ **Soziale Belastungen**

Überföderung/Belastung der Erziehungsberechtigten durch eigene Erkrankung, durch behinderte oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt oder andere Belastungen/Notlagen in der Familie.

Beispielsweise:

- Eigene Erkrankung eines Erziehungsberechtigten. Dazu zählen zum Beispiel auch eine Suchterkrankung, eine psychische Erkrankung. Ein Attest des behandelnden Arztes ist vorzulegen.

- Im gemeinsamen Haushalt wird ein pflegebedürftiger und/oder schwer erkrankter Familienangehöriger von einer oder beiden Erziehungsberechtigten gepflegt. Ein Attest des behandelten Arztes oder die Angaben der Pflegestufe ist vorzulegen.
- Familien mit Zwillingen- oder Mehrlingskinder sind unter Umständen stärker belastet und benötigen mehr Unterstützung.

➤ **Besonderer Förderbedarf des Kindes**

Kinder, bei denen durch eine geeignete Stelle (z.B. Kinderarzt, Jugendamt, Frühförderstellen, sonderpädagogische Beratungsstelle) ein besonderer Förderbedarf festgestellt wird. Der besondere Förderbedarf kann in einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung bestehen oder sich aus anderen Einschränkungen ergeben, wie zum Beispiel einer Verzögerung im Spracherwerb.

Hinweis:

Vor der Platzvergabe soll geprüft werden, ob den Bedürfnissen des Kindes innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.